



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

familienfragen@bsv.admin.ch

Luzern, 20. Februar 2018

Protokoll-Nr.: 160

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 sind wir eingeladen worden, eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen abzugeben. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind.

Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b weisen wir auf Folgendes hin:

Gemäss erläuterndem Bericht führt die Herabsetzung des Eintrittsalters für den Anspruch auf Ausbildungszulagen zu einem Mehraufwand von 16 Millionen Franken, der hauptsächlich durch die Arbeitgeber und die Selbstständigerwerbenden zu finanzieren ist. Falls nun die Forderung nach Kostenneutralität gestellt werden sollte, könnte man sich überlegen, ob man die Bezugsdauer auf 10 Jahre limitieren möchte, wie es nach geltendem Recht de facto der Fall ist. Der letzte Satz von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b könnte dann so lauten: «Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, höchstens jedoch während 10 Jahren und längstens bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.»

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Guido Graf
Regierungspräsident